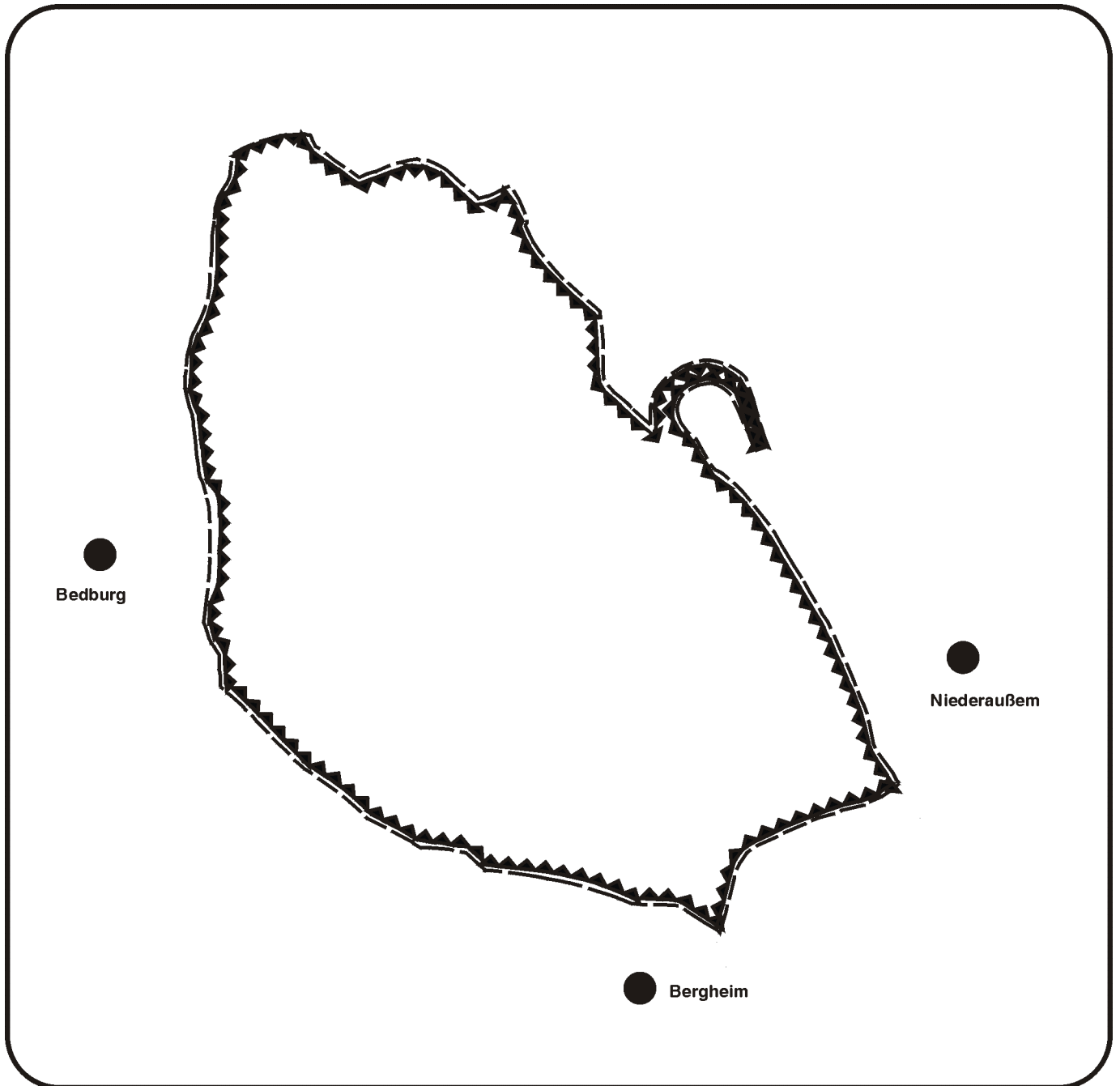


# BRAUNKOHLENPLAN FORTUNA-GARSDORF



**Der Regierungspräsident Köln**  
**Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses**

Die hier dokumentierten Verfahrensschritte beziehen sich zugleich auf den Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf und auf die Änderung von Teilplänen im Bereich des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf.

Für den Entwurf:

Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Antwerpes

Der Braunkohlenausschuß hat gem. § 31 i.V.m. § 15 Abs. 1 LPlG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) am 22. Januar 1982 die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen.

Der Vorsitzende des  
Braunkohlenausschusses

gez. Dr. Worms

Der Entwurf dieses Braunkohlenplanes hat gem. § 24 Abs. 3 LPlG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) in den Städten/Gemeinden Bedburg, Bergheim und Grevenbroich vom 26. April bis 26. Juli 1982 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Regierungspräsident  
i.A.

gez. Rödel

Dieser Braunkohlenplan ist gem. § 31 i.V.m. § 15 Abs. 3 LPIG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) heute durch Beschluß des Braunkohlenausschusses aufgestellt worden.

Der Vorsitzende des  
Braunkohlenausschusses

Köln, den 23.09.1983      gez. Dr. Worms

Dieser Braunkohlenplan ist nach § 31 i.V.m. § 16 Abs. 1 LPIG NW (i.d.F. vom 28.11.1979) durch Erlaß vom 19. September 1984 - Az. II A3.92.30 - mit Maßgaben genehmigt worden.

Der Minister für  
Landes- und Stadtentwicklung  
i.A.

gez. Dr. Baedeker

Der Braunkohlenausschuß ist am 5. Oktober 1984 den Maßgaben beigetreten.

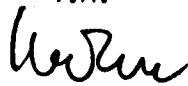
Der Vorsitzende des  
Braunkohlenausschusses

gez. Kaptain

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan überein.

Der Regierungspräsident  
i.A.

Köln, den 12.12.1984



(Krohn)

**BRAUNKOHLPLAN F O R T U N A - G A R S D O R F**

**Textliche Darstellung  
und Erläuterungsbericht**

Der Regierungspräsident Köln, Dezernat 66,  
Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses  
Köln, den 05.10.1984      Drs.Nr. BKA 0218

## Gliederung

Seite

### 0. Einleitung

- 5 0.1 Bedeutung und Stellenwert der Braunkohlegewinnung im Rahmen der Energieversorgung
- 7 0.2 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen
- 8 0.3 Inhalt und Aufgabenstellung von Braunkohlenplänen
- 10 0.4 Methodik der Braunkohlenpläne
- 11 0.5 Den Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf betreffende Vorgaben und Pläne
- 13 0.6 Änderung bzw. Ergänzung alter Teilpläne nach dem früheren Braunkohlengesetz

### 1. Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme

- 15 1.1 Sicherheitslinie
- 16 1.2 Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone
- 18 1.3 Massendisposition

### 2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkipfung

- 19 2.1 Immissionsschutz
- 20 2.2 Wasserwirtschaft
- 21 2.3 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 23 2.4 Seismik
- 24 2.5 Archäologie und Denkmalpflege
- 25 2.6 Landwirtschaft

### 3. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereiches

- 26 3.1 Oberflächengestaltung und Gliederung der Landschaft
- 30 3.2 Anteile der Bodennutzungsarten
- 32 3.3 Böden

### 4. Ersatzverbindungen und -trassen

- 33 4.1 Straßen
- 34 4.2 Leitungen

- 35 Änderung der Teilpläne 3/1 samt 1. und 2. Änderung, 2/1 samt 1. Änderung, 4/2 - 1. Änderung und 3/2

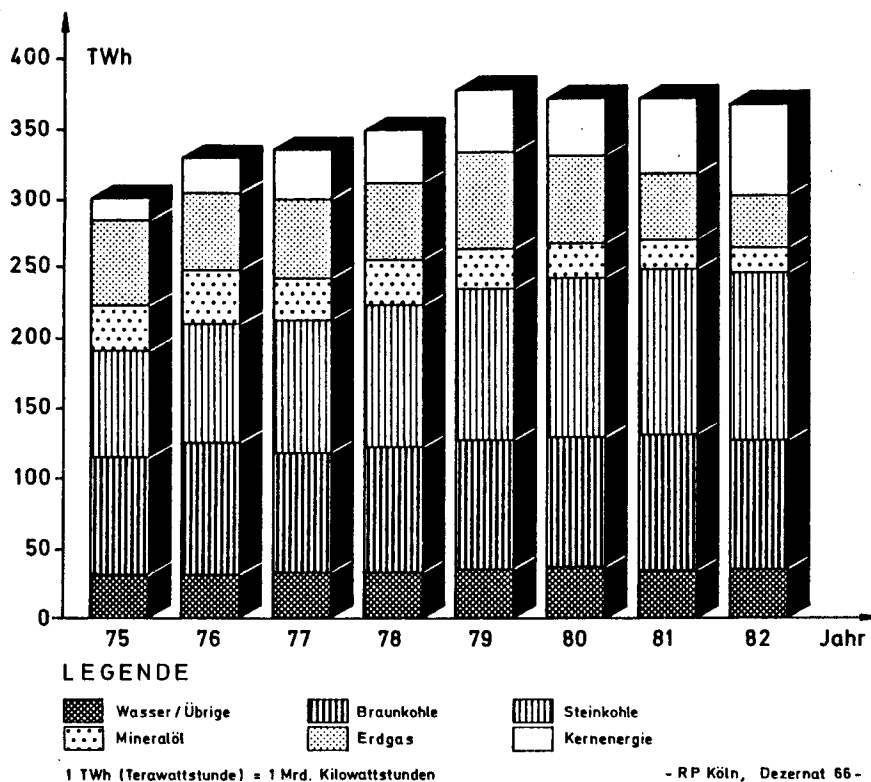
Anlage: Verkleinerung der zeichnerischen Darstellung

0. Einleitung

0.1 Bedeutung und Stellenwert der Braunkohlegewinnung im Rahmen der Energieversorgung

In der Bundesrepublik Deutschland hatten in den letzten Jahren die einzelnen Energiearten folgenden Anteil am Primärenergieeinsatz:

*Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1975 bis 1982*



Erklärtes Ziel der Energiepolitik ist es, die Importabhängigkeit der Energieversorgung, insbesondere beim Erdöl, zu verringern. Gemäß dem "Energiebericht 82" des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist es vorrangiges Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, die heimische Braun- und Steinkohle optimal zu nutzen; dies steht im Einklang mit dem Energieprogramm der Bundesregierung. Die Erhaltung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier ist daher ein allgemeines volks- und energiewirtschaftliches Anliegen.

Das Rheinische Braunkohlenrevier verfügt mit einem Vorrat von rd. 55 Mrd. t Braunkohle über das größte zusammenhängende Vorkommen in Europa; davon sind bisher rd. 5 Mrd. t gefördert worden; weitere rd. 35 Mrd. t sind unter heutigen Gesichtspunkten wirtschaftlich gewinnbar.

Zum Zwecke einer möglichst lang anhaltenden Verfügbarkeit über den Rohstoff Braunkohle (vgl. § 25 Abs. 4 des Landesentwicklungsprogrammes) ist es angesichts der technischen Möglichkeiten bei der Gewinnung geboten, die Lagerstätten möglichst weitgehend auszuschöpfen. Ein späteres Auskohlen der schräg angeschnittenen überkippten Lagerstätte hat unter wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen die erneute bergbauliche Inanspruchnahme eines breiten Saumes der rekultivierten Fläche zur Folge.

Seit Anfang der 70er Jahre werden im Rheinischen Braunkohlenrevier jahresdurchschnittlich 110 bis 120 Mio t Braunkohle gefördert - im Jahre 1981 rd. 119 Mio t, das sind 91 % der gesamten Braunkohlenförderung in der Bundesrepublik. Mit steigender Tendenz wurde der Hauptanteil in den letzten Jahren zur Verstromung eingesetzt. In Zukunft soll die Gewinnung der Verstromungsabwärme für Heizzwecke und die Veredelung in erdölersetzen Vorprodukte an Bedeutung zunehmen. Der Anteil der Braunkohle an der gesamten bundesdeutschen Stromerzeugung betrug in den letzten Jahren:

J.	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
%	23%	23%	24%	25%	27%	28%	25%	24%	24%	25%	26%

Die Braunkohle des Rheinischen Reviers ist damit jetzt und künftig bei der Versorgung mit Energie und chemischen Grundstoffen unverzichtbar. Ihre wirtschaftliche Gewinnung muß deshalb mittel- bis langfristig mit einer Größenordnung von etwa 120 Mio t pro Jahr gesichert werden. Daran soll der Tagebau Fortuna-Garsdorf bis Ende der 80er Jahre maßgeblich beteiligt sein. Dabei wird es allerdings unumgänglich werden, daß die bei der Verbrennung bzw. Umwandlung der Kohle entstehenden Emissionen auf ein für die Umwelt unschädliches Niveau begrenzt werden. Ebenso ist es sowohl im Sinne einer sparsamen Rohstoffnutzung wie auch im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme zu den dort entfallenden Nutzungen geboten, aus der gewonnenen Rohbraunkohle - dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend - einen möglichst hohen volks- und energiewirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

## 0.2 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Bundes-Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 08. April 1965 (BGBl. I S. 306) stellen die Länder für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne auf, die unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten müssen, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung (=§ 2 Abs. 1 ROG) erforderlich sind. In Nordrhein-Westfalen sind dies das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm-LEPro) vom 19. März 1974 (GV.NW. S. 96) und die Landesentwicklungspläne (LEP).

Die Braunkohlenpläne legen gemäß § 24 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV.NW. S. 878) auf der Grundlage des LEPro und der LEP und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 LPlG trifft der Braunkohlenausschuß (als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln) die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung.

Um als Ziele der Raumordnung und Landesplanung wirksam zu werden, bedürfen die Braunkohlenpläne der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde und der Bekanntmachung dieser Genehmigung (§ 16 i.V.m. § 31 LPlG). Gemäß § 24 Abs. 4 LPlG ist die Genehmigung der Braunkohlenpläne nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die (bergrechtlichen) Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen (§ 24 Abs. 5 LPlG).

Als bekanntgemachte Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die Braunkohlenpläne von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 4 Abs. 5 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 31 LPlG); sie entfalten dem einzelnen gegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung.



Die Braunkohlenpläne richten sich demnach mit ihren Darstellungen an die Bauleitplanung, die Fachplanungen und sonstige einschlägige Planungen. Dabei können sie schon vor der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtliche Wirkungen entfalten. Gemäß § 22 i.V.m. § 31 LPlG kann die Landesplanungsbehörde von Behörden und sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 ROG (s. Ziff. 0.2 Abs. 4) beabsichtigte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die eingeleitete Aufstellung oder Änderung der Ziele der Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Eingeleitet ist die Aufstellung oder Änderung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Braunkohlensausschuß den Beschluß über die Erarbeitung des Braunkohlenplanes faßt (für den Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf am 22.01.1982).

Die Ausgestaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung und ihre Umsetzung in konkrete Maßnahmen vollzieht sich im einzelnen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien der jeweiligen einschlägigen Verfahren.

Von der ordnungsgemäßen Einhaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele hat sich gem. § 28 Abs. 2 LPlG der Braunkohlensausschuß laufend zu überzeugen; festgestellte Mängel hat er den zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.

### **0.3 Inhalt und Aufgabenstellung von Braunkohlenplänen**

Braunkohlenpläne sind Regionalpläne besonderer Art für Gebiete, in denen aufgrund des großflächigen und lang andauernden Braunkohlenabbaues und der damit zusammenhängenden - z.T. weitreichend wirkenden - vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen spezielle Probleme zu lösen sind. Mit ihren räumlichen und zeitlichen Dimensionen greifen der Braunkohlenabbau und die mit ihm zusammenhängenden Tätigkeiten und Wirkungen erheblich in die gewachsene und gestaltete Umwelt und in den Lebensraum und Lebensablauf der betroffenen Menschen ein. Dieses Spannungsfeld zwischen dem volks- und energiewirtschaftlichen Interesse an einer möglichst preisgünstigen Gewinnung von Braunkohle einerseits und den Ansprüchen der betroffenen Bevölkerung auf Erhaltung ihres natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensraumes und der Allgemeinheit auf Erhaltung des Gleichgewichtes des Naturhaushalts und der natürlichen Lebensgrundlagen andererseits erfordert eine sorgfältige Abwägung aller Belange.

Die Braunkohlenpläne bestehen gem. § 24 Abs. 2 LPlG aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen (= Ziele der Raumordnung und Landesplanung). Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Um die zeichnerisch und textlich dargestellten Ziele verwirklichen zu können, müssen die erforderlichen Planungen und Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten (§ 24 Abs. 2 Satz 2 LPlG).

Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaues, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können (§ 24 Abs. 2 Satz 3 LPlG); insbesondere sind die durch die Braunkohlegewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, der 3. DVO zum LPlG vom 05.02.1980 - GV.NW. S. 149).

Im Erläuterungsbericht ist auch auf die Entwicklung der Planung bis zum Abschluß der bergbaulichen Maßnahme einzugehen; ferner sind die Auswirkungen des Braunkohlenabbaues auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln (§ 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LPlG).

In Braunkohlenplänen nicht darzustellen sind diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die aufgrund ihrer allgemeinen regionalen oder überregionalen (nicht speziell braunkohlenabbaubedingten) Bedeutung im GEP dargestellt werden (vgl. Ziff. 0.2 Abs. 2). In diesem Sinne sind Braunkohlenpläne auch nicht Landschaftsrahmenpläne nach § 15 des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S. 734) und nicht forstliche Rahmenpläne nach § 7 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546).

#### 0.4 Methodik der Braunkohlenpläne

Die zeichnerischen Darstellungen umfassen zweierlei Darstellungsschärfen:

- die Sicherheitslinien und die Umsiedlungsflächen sind dem zeichnerischen Maßstab entsprechend verbindlich,
- alle übrigen Darstellungen sind in gleicher Weise wie im Gebietsentwicklungsplan gebietsscharf.

Für Sicherheitslinien und Umsiedlungsflächen besteht in nachfolgenden Plänen, die dieselbe Kartengrundlage (Deutsche Grundkarte) haben (z.B. bergrechtlicher Betriebsplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) kein Konkretisierungsspielraum; eine Abweichung kann nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Änderung des Braunkohlenplanes durchgeführt werden.

Die als gebietsscharf definierten zeichnerischen Darstellungen (s. auch Legende des Planes) bestimmen lediglich die allgemeine Größenordnung bzw. annähernde räumliche Lage, auch wenn sie optisch infolge der zu verwendenden Kartengrundlage (verkleinerte Deutsche Grundkarte) zu einer nicht beabsichtigten Interpretation in Richtung Detailplanung verführen. Diese gebietsscharfen zeichnerischen Darstellungen wie auch die räumlichen Bezeichnungen der textlichen Darstellungen sind in ihrer Auslegung und weiteren Ausgestaltung und Umsetzung (s. Ziff. 0.2 Abs. 4, 5 und 6) an den Begriffen "Grundzüge (der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung ...)" und "Räume (, in denen Verkehrswege ... angelegt oder verlegt werden können)" zu orientieren (s. Ziff. 0.3 Abs. 3 und 4). Dadurch ist der erforderliche Konkretisierungsspielraum für die nachfolgenden Planungen gewahrt.

Die dargestellten Straßen enthalten keine Angabe der landesplanerischen Funktion. Die landesplanerische Funktion (großräumig, überregional, regional) wird in Abstimmung mit den gesetzlichen Bedarfsplänen im Gebietsentwicklungsplan dargestellt (s. Ziff. 0.3 letzter Absatz). Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort (=im GEP) nicht dargestellt werden, haben sie die Funktion von Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr (vgl. § 28 Abs. 2 LEPro).

### 0.5 Den Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf betreffende Vorgaben und Pläne

Vorgabe in dem betroffenen Raum ist neben der Braunkohlenlagerstätte die hervorragende Bodengüte, die zu einer überwiegend ackerbaulichen Nutzung geführt hat. Die nur geringfügig betroffene Stadt Grevenbroich gehört zur Ballungsrandzone (gem. LEP I/II) mit einer dementsprechend hohen Besiedlungsdichte auf dem unverritzten Gelände. Die hauptsächlich vom Abbaubereich betroffenen Städte Bedburg und Bergheim gehören zur ländlichen Zone. Die Orte Garsdorf, Frauweiler, Buchholz, Winkelheim und Wiedenfeld sind umgesiedelt worden.

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne - hier LEP I/II-1979 (die LEP III-1976, IV-1980 und VI-1978 enthalten keine diesen Raum betreffenden Vorgaben; der zur Zeit im Entwurf vorliegende LEP V-1982 ist berücksichtigt) - sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Beschluß des Bezirksplanungsrates über die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes vom 14.06.1984) sowie im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, und zwar im Teilabschnitt "Kreisfreie Stadt Köln/Kreisfreie Stadt Leverkusen/Erftkreis/Oberbergischer Kreis/Rheinisch-Bergischer Kreis" (Bekanntmachung der Genehmigung am 15.08.1984 - MBl. NW. 1984 S. 988) konkretisiert. Dem Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf evtl. entgegenstehende Ziele des GEP wurden mit den Zielen dieses Braunkohlenplanes in Übereinstimmung gebracht.

Auf der Grundlage der für verbindlich erklärten Teilpläne nach dem früheren Braunkohlengesetz (Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 - GV. NW S. 71) sind die folgenden bergrechtlichen Betriebspläne zugelassen worden:

#### Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Fortuna-Garsdorf

Dieser Rahmenbetriebsplan ist am 11.12.1974 vom Bergamt Köln mit der Regelung u.a. folgender Punkte zugelassen worden:

- Betriebsfläche
- Zeitlicher und technischer Ablauf der Abbau- und Kippenföhrung
- Unterbringung des Abraumes und Kippengestaltung mit Massen aus dem Tagebau Hambach
- Nutzung des Tagebaugeländes nach Beendigung des Betriebes
- Öffentliche Verkehrswege
- Immissionsschutz

Sonderbetriebsplan über die Oberflächengestaltung und Rekultivierung eines Teils der Innenkippe Fortuna-Garsdorf (Teilfläche I)

Dieser Sonderbetriebsplan ist am 31.01.1973 mit einer weiteren Ergänzung am 30.11.1977 vom Bergamt Köln mit der Regelung folgender Punkte zugelassen worden:

- Oberflächengestaltung und Rekultivierung einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen im Bereich der überhöhten Innenkippe des Tagebaues Fortuna-Garsdorf, der im Süden von der Hambachbahn und der B 477n begrenzt wird.

Sonderbetriebsplan für die Oberflächenentwässerung der Innenkippe Garsdorf im südlichen Teilgebiet (Teilfläche I)

Dieser am 15.11.1976 vom Bergamt Köln zugelassene Betriebsplan enthält:

- Ergänzungen des vorgenannten Sonderbetriebsplanes mit detaillierten Regelungen zur Oberflächenentwässerung und zum Wegenetz.

Sonderbetriebsplan für den restlichen Teil der Innenkippe des Tagebaues Fortuna-Garsdorf über die Oberflächengestaltung und Rekultivierung (Teilfläche II)

Dieser Sonderbetriebsplan wurde am 25.04.1980 beim Bergamt Köln eingereicht.

Für eine ca. 160 ha große landwirtschaftliche Fläche am Süd-West-Rand erfolgte die Zulassung mit dem Datum vom 23.03.1981 (Teilfläche IIa).

## 0.6 Änderung bzw. Ergänzung alter Teilpläne nach dem früheren Braunkohleengesetz

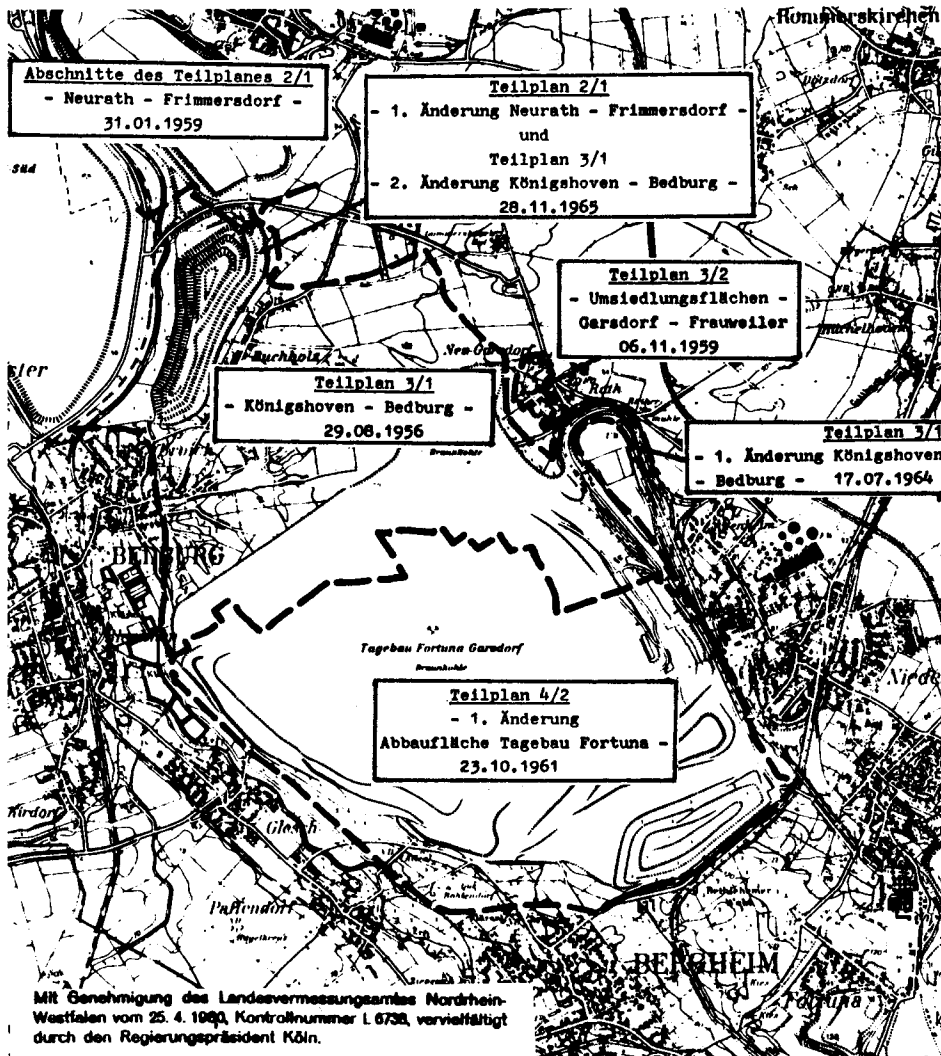
Hinsichtlich der Änderbarkeit sind die vom früheren Braunkohlenausschuß nach dem Braunkohleengesetz aufgestellten Teilpläne den Braunkohlenplänen gem. § 24 LPIG gleichgestellt. Gem. § 31 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 LPIG ist somit jederzeit eine Änderung oder Ergänzung der alten Teilpläne zulässig und nach der vorgeschriebenen Überprüfung erforderlichenfalls geboten. Das Verfahren zur Änderung oder Ergänzung richtet sich hierbei nach dem Verfahren im LPIG für die Aufstellung von Braunkohlenplänen.

Folgende Teilpläne sind für verbindlich erklärt worden:

- 3/1 "Königshoven-Bedburg" hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche zwischen der Regierungsbezirksgrenze und der Gemeindegrenze Bedburg-Bergheim und hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie für die Umsiedlungsfläche im Raum Kaster (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 29.08.1956 - GV.NW. S. 263),
- die nördlich von Neurath und südlich von Frimmersdorf-Neurath beiden selbständigen Abschnitte des Teilplanes 2/1 "Neurath-Frimmersdorf" hinsichtlich der Grenze der Abbaufäche oder - soweit eine Sicherheitszone geplant ist - deren Grenze (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 31.01.1959 - GV.NW. S. 33),
- "1. Änderung des Teilplanes 2/1 und 2. Änderung des Teilplanes 3/1 (Erweiterung der Abbaufäche bei Buchholz)" hinsichtlich der neuen äußeren Begrenzung der Sicherheitszone der Abbaufäche (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 28.11.1965 - GV.NW. S. 361),
- "1. Änderung des Teilplanes Königshoven-Bedburg" hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone der Abbaufäche südöstlich, südlich und westlich von Rath (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 27.07.1964 - GV.NW. S. 264),
- 3/2 "Umsiedlungsflächen Garsdorf-Frauweiler" hinsichtlich der dargestellten Fläche, in die Bewohner von Garsdorf und Frauweiler umgesiedelt werden können (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 06.11.1959 - GV.NW. S. 159),
- 1. Änderung des Teilplanes 4/2 "Abbaufäche Tagebau Fortuna" hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 23.10.1961 - GV.NW. S. 289).

(vgl. nachfolgende Skizze)

Teilpläne im Bereich des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf



Die Teilpläne 2/1 samt 1. Änderung, 3/1 samt 1. und 2. Änderung und 4/2 - 1. Änderung verlieren insoweit ihre Rechtswirksamkeit, als sie innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegen oder mit dieser identisch sind. Die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegenden verbindlichen Darstellungen der Teilpläne 2/1 und 3/1 werden mit der Änderung von Teilplänen im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf behandelt. Die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegenden verbindlichen Darstellungen der Teilpläne 4/2 - 1. Änderung - ausgenommen den Teilbereich, der den Aufschlußgraben für den Tagebau Bergheim umfaßt - und 3/2 sind nach Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Beendigung der Umsiedlungsmaßnahmen in der Sache erledigt. Sie werden in einem gesonderten Verfahren behandelt. Der ausgenommene Teilbereich des Teilplanes 4/2 - 1. Änderung wird zu gegebener Zeit zu behandeln sein.

(siehe Seite 35/36)

## **1. Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme**

### **1.1 Sicherheitslinie**

**Ziel:** Die bergbauliche Tätigkeit innerhalb der dargestellten Sicherheitslinie ist so zu planen und durchzuführen, daß durch den Abbau bzw. die Verkippung bedingte unmittelbare Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie - soweit vorhersehbar - ausgeschlossen sind.

Die Sicherheitslinie ist in allen räumlich und sachlich betroffenen nachfolgenden Plänen zu übernehmen.

#### **Erläuterung:**

Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, auf welcher Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können, so daß ggf. Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren erforderlich sind. Deshalb ist ihre Übernahme in nachfolgende, räumlich und sachlich betroffenen Planungen geboten (vgl. Ziff. 0.2 Abs. 5).

Zur Orientierung über den ungefähren Abstand der im bergrechtlichen Betriebsplan festzulegenden Abbau-/Verkippungskante von der Sicherheitslinie ist davon auszugehen, daß die Sicherheitszone (Ziff. 1.2) - abgesehen von örtlichen tektonisch-geologischen Besonderheiten - etwa halb bis ganz so breit ist, wie der Tagebau an der betreffenden Stelle tief ist.

#### **Umsetzung des Ziels insbesondere:**

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren



## 1.2 Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone

**Ziel:** Im Abbaubereich, dessen allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage durch die zeichnerisch dargestellte Abbaugrenze bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Die für die Braunkohlegewinnung beanspruchten Flächen sind ständig auf den unerläßlichen Umfang zu begrenzen. Für die im Abbaubereich vorübergehend und dauerhaft entfallenden Nutzungen ist den Zielen dieses Planes entsprechend Ersatz oder Ausgleich zu schaffen.

Die Zone zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze (Sicherheitszone) hat neben ihrer Bedeutung zur Gefahrenabwehr zugleich als Pufferzone die Aufgabe, evtl. unter Zuhilfenahme technischer Maßnahmen, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb angrenzenden Nutzungen verträglich zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Bau der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Straße L 361 n am Westrand des Abbaubereiches nicht behindert wird. Weiterhin kann die Sicherheitszone unbeschadet weitergehender, außerhalb der Sicherheitslinie wirksam werdender landschaftspflegerischer Erfordernisse für die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, die vom Bergbau unmittelbar ausgelöst werden. Die in der Sicherheitszone zeichnerisch dargestellten Grundfunktionen stehen diesen Aufgaben nicht entgegen.

Die Bergbautätigkeit einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen sowie die genaue Festlegung der Abbaugrenze sind so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen von bestehenden Nutzungen außerhalb der Sicherheitslinie möglichst vermieden werden; soweit Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, ist rechtzeitig für entsprechenden Ersatz oder Ausgleich zu sorgen. Der Nachweis hierüber ist rechtzeitig in den einschlägigen Verfahren zu führen.

### Erläuterung:

Der zeichnerisch dargestellte Abbaubereich umfaßt rund 2.220 ha und hat Anfang 1982 einen Kohlevorrat von rund 210 Mio t. Bei der vom Bergbautreibenden geplanten Kohleförderung reicht der Kohleinhalt etwa bis 1993. Er trägt damit wesentlich dazu bei, die an der Nord-Süd-Grubenanschlußbahn liegenden Kraftwerke zu versorgen.

Bei der zeichnerischen Darstellung des Abbaubereiches ist der Abbau- und Verkippungsfortschritt der seit über 30 Jahren in Betrieb befindlichen Tagebaue in diesem Raum zum Zeitpunkt dieser Planbearbeitung berücksichtigt. Im übrigen sind die Abbaugrenzen des Teilplanes 4/2 - 1. Änderung "Abbaufäche Tagebau Fortuna", des selbständigen Abschnittes südlich von Frimmersdorf des Teilplanes 2/1 "Neurath-Frimmersdorf" und des Teilplanes 3/1 "Königshoven-Bedburg" samt 1. und 2. Änderung mit Ausnahme einer Erweiterung übernommen. Die Erweiterung betrifft einen Teil der Fläche der früher angelegten Halde "Gürather Höhe", deren dort lagernde Braunkohle heute wirtschaftlich gewinnbar ist. Die aus den vorgenannten Teilplänen übernommenen Abbaugrenzen waren dort als unverbindliche Erläuterung eingetragen. Der Abbau und die Verkippung schreiten im Uhrzeigersinn fort. Nicht einbezogen ist die südlich der B 477n liegende Betriebsfläche, die als Aufschlußgraben für den Tagebau Bergheim dient (Teilplan 4/4).

Mit der zeichnerischen und textlichen Darstellung der Abbaugrenze werden im Sinne der §§ 18 und 25 Abs. 4 LEPro einerseits die Vorrangigkeit der standortabhängigen Rohstoffgewinnung, andererseits im Sinne der §§ 2 und 15 LEPro deren generellen Schranken, die sich aus unverzichtbaren entgegenstehenden Schutz- und Funktionsansprüchen ergeben, aufgezeigt (vgl. Ziff. o.3 Abs. 1).

Soweit als Ziele der Raumordnung und Landesplanung konkretisierbar, stellt der Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf die aus den Schranken der Abbauvorrangigkeit abzuleitenden Ziele nach Sachgebieten dar. An diesen Zielen orientieren sich die konkreten Maßnahmen in den einschlägigen Planverfahren. Diesen Planverfahren muß ein jeweils angemessener Abwägungsspielraum und die Möglichkeit der Zielerfüllung durch Alternativen und Varianten verbleiben. Die Konkretisierung der Ziele in den weiteren Planverfahren kann auch zu Vorbedingungen oder besonderen Verpflichtungen für den Braunkohlenbergbau und seinen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten führen (vgl. Ziff. o.2 Abs. 6). Die in Ziff. 1.1 und 1.2 textlich dargestellten Ziele wirken insbesondere auf die Festlegung der genauen Abbaugrenze im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren ein.

Die räumliche Begrenzung der Betriebsfläche und somit der Emissionsquellen entspricht den Forderungen der §§ 2 und 24 Abs. 7 des LEPro. Darüber hinaus wird auch den Belangen der Landschaftsentwicklung, nämlich

- a) Schutz der im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues befindlichen Funktionen und
  - b) schnellstmögliche Eingliederung der wiederhergestellten Oberflächen in die Landschaft und den ökologischen Gesamtzusammenhang
- Rechnung getragen.

Zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze ist, je nach Tagebaustand bzw. -fortschritt befristet, eine Boden-nutzungsänderung in eine andere als land-, garten- oder forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Zustimmung des Bergamtes zulässig; Nutzungsänderungen, mit denen ein dauernder Aufenthalt von Menschen verbunden ist, sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern erforderlich, dient die Sicherheitszone auch als Bereich, in dem (im Sinne des § 24 Abs. 7 LEPro) Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Nutzungen getroffen werden können, sowie als Bereich für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Ziff. 2.3). Ob, in welchem Maße und in welcher Form die Sicherheitszone für solche Maßnahmen heranzuziehen ist, wird in nachfolgenden Verfahren festgelegt.

Die zeichnerische Darstellung der Grundfunktionen in der Sicherheitszone orientiert sich an den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes.

#### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

### 1.3 Massendisposition

Ziel: Das durch die Auskohlung entstehende Massendefizit ist durch Verbringung von Abraummassen aus anderen Tagebauen auszugleichen. Die Bergbautätigkeit ist darauf auszurichten, daß die vollständige Verfüllung des Abbaubereiches spätestens 1997 abgeschlossen ist.

#### Erläuterung:

Das Massendefizit des Tagebaues Fortuna-Garsdorf wird gemäß den Richtlinien zum Teilplan 12/1 "Hambach" hauptsächlich durch Verbringung von Abraummassen aus dem Tagebau Hambach ausgeglichen. Durch diese Massenverschiebung wird die Flächenbeanspruchung der Außenkippe für den Tagebau Hambach verringert; zugleich wird im gesamten Abbaubereich Fortuna-Garsdorf eine nutzbare Oberfläche wiederhergestellt. Damit wird dem Grundsatz der weitestmöglichen Erhaltung bzw. Wiederverfügbarmachung land- und forstwirtschaftlicher Flächen (§ 17 LEPro) Rechnung getragen.

Die Herstellung des Sees östlich Bedburg (s. Ziff. 3.1) hat auf die Massendisposition nur unwesentliche Auswirkung.

Die Auskohlung ist voraussichtlich 1993 beendet. Der zur Verfüllung vorgegebene Zeitraum ist ausreichend.

#### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

## **2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkipfung**

### **2.1 Immissionsschutz**

**Ziel:** Die gebotenen Immissionsschutzmaßnahmen sind vorrangig an der Quelle durchzuführen, so daß die Sicherheitszone hierfür so wenig wie möglich beansprucht zu werden braucht. Nach dem Fortfall der Ursache sind die erstellten Anlagen wieder zu entfernen, sofern und soweit sie nicht einem in anderen Planungen festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden.

#### **Erläuterung:**

Nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind alle durch die Bergbautätigkeit unmittelbar und mittelbar verursachten schädlichen Einwirkungen auf die Bevölkerung und auf die Umwelt, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern; nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. auch § 15 LEPro). Das bedeutet, daß die Möglichkeiten der Eindämmung der Emissionen an der Quelle, wie z.B. Wasserbesprühung oder Anspritzbefestigung staubemittierender Flächen, Kapselung der lärmemittierenden Geräte- und Fahrzeugteile, dem Immissionsschutzziel entsprechend ausgeschöpft werden (aktiver Immissionsschutz).

Die darüber hinaus erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen, wie z.B. Aufschüttung und Bepflanzung von Schutzdämmen, Errichtung von Schutzwänden, Verlegung von Transportanlagen in Einschnitte, werden - soweit möglich - landschaftsgerecht gestaltet (s. § 6 Abs. 2 LG).

Immissionsschutzmaßnahmen sind insbesondere dort erforderlich, wo ein größerer Abstand der Betriebsflächen von zu sichernden landesplanerischen Funktionen (z.B. Wohnsiedlung) außerhalb des Tagebaues infolge des dann eintretenden Kohleverlustes nicht vertretbar ist.

Die Festlegung und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie die laufende Kontrolle der Immissionsbelastungen erfolgen durch das Bergamt.

#### **Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:**

- im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz

## 2.2 Wasserwirtschaft

**Ziel:** Die Grundwasserabsenkung ist örtlich und zeitlich so zu betreiben, daß für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird. Für die Zeit nach der Auskohlung ist die Wiederauffüllung des abgesenkten Grundwasserkörpers zu ermöglichen; sie ist gezielt zu beschleunigen, wenn sich dies aus bergsicherheitlicher Sicht als möglich und aus fachplanerischer, insbesondere wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erweist. Das Sumpfungswasser ist zur Verwendung als Trink- oder Betriebswasser, zur wasserwirtschaftlichen Versorgung von Gewässern sowie für andere Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die verbleibenden Mengen sind in geeignete Vorfluter so einzuleiten, daß deren Gewässerbeschaffenheit nicht schädlich beeinflußt wird.

Soweit und solange durch die Grundwasserabsenkung Wassergewinnungsanlagen bzw. einzelne Brunnen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden oder öffentlichen Wasserwerken hinsichtlich des Förderstroms und der Wasserbeschaffenheit unzureichend werden, ist vom Bergbautreibenden rechtzeitig Ersatzwasser in ausreichender Menge und Beschaffenheit bereitzustellen oder auf andere Weise Abhilfe zu schaffen. Dies gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen anderer Nutzungen.

### Erläuterung:

Der Tagebaubetrieb erfordert die Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 20 m unter dem Tagebautiefsten. Die Grundwasserabsenkung ist notwendig, um die Standsicherheit der Böschungen und eine ausreichende Entwässerung des Tagebaues zu gewährleisten. Die zu diesem Zweck durchzuführenden Maßnahmen müssen sich jedoch ebenso an dem grundsätzlichen Gebot der Schonung des Grundwasservorrates wie auch am Schutzbedürfnis vor Auswirkungen der Sumpfung (vgl. §§ 2 und 15 LEPro) orientieren. Die Entfernung des Grundwasservorrates in der braunkohlentagebaubedingten Größenordnung kann je nach geologisch-tektonischer Struktur u.U. weitreichend wirken und zu Nachteilen oder Schäden an der Geländeoberfläche, dem Aufwuchs und den Aufbauten führen; die Optimierung dieser Tätigkeit ist somit geboten.

Für das Sumpfungswasser aus den Brunnen und Auffangbecken des Tagebaues bietet sich - soweit es nicht anderweitig gebraucht wird (z.B. Bereitstellung zur Füllung des geplanten Sees) - außer der Einleitung in vorhandene eine Ableitung in trockengefallene Gewässer an, deren Wasserführung durch die Sumpfung beeinträchtigt ist. Erforderlichenfalls muß es dazu vorher behandelt werden. Insbesondere an der Norf sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wegen der Beeinträchtigung ihrer Wasserführung und ihres Bruch- und Auencharakters notwendig.

Durch die Grundwasserabsenkung kann es auch zu Schäden an Gebäuden und Bauwerken kommen. Dazu hat der Bergbautreibende im Rahmen des Hambach-Vertrages vom 11.05.1977 folgende Absichtserklärung abgegeben:

"Zur weiteren Erleichterung der Beweislast werden in Abstimmung mit dem Eigentümer eines beschädigten Anwesens die erforderlichen Messungsbeobachtungen unter der Dienstaufsicht eines behördlich konzessionierten Markscheiders durchgeführt.

Sämtliche an beschädigten Anwesen ermittelten Messungsergebnisse werden dem Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten lückenlos bei der Rheinische Braunkohlenwerke AG zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Kosten aller vorgenannten Untersuchungen werden in vollem Umfange allein von der Rheinische Braunkohlenwerke AG getragen".

#### **Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:**

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

### **2.3 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

**Ziel:** Der Abbau von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft. Deshalb sind die im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues bestehenden ökologischen Funktionen und schutzwürdigen Landschaftselemente möglichst lange zu erhalten.

Soweit und solange infolge der braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserabsenkung schutzwürdige Feuchtgebiete und Gewässer außerhalb des Abbaubereiches ihren typischen Charakter und damit ihre ökologische Stabilisierungsfunktion verlieren, ist vom Bergbautreibenden angemessener Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.

### Erläuterung:

Der erhebliche Eingriff des Braunkohlenabbaus in das Gleichgewicht des Naturhaushaltes sowohl der Abbaufäche als auch ihrer Umgebung, die Vernichtung regional bedeutender ökologischer Funktionen und die Wiederherstellung des Gleichgewichtes nach dem Abbau und der Verkipfung erfordern unter Berücksichtigung der §§ 2 und 32 Abs. 1 und 8 LEPro

- a) eine zügige Durchführung des Braunkohlenabbaues und
- b) die Minderung der negativen Auswirkungen dieses Eingriffes (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen).

Der Ausgleich für den Landschaftseingriff erfolgt beim Braunkohlenabbau hauptsächlich durch die Rekultivierung; die erforderliche Kompensation wird dadurch allerdings nicht erreicht.

Der Ausgleich bzw. Ersatz des dem Abbau verfallenden Teils der Gürather Höhe wird im Rahmen des Verfahrens nach Landschaftsgesetz NW geregelt. Vorgesehen ist eine Ersatzanpflanzung im Bereich zwischen der nördlichen Abbaugrenze und der L 213. Das rechtzeitige Anlegen dieser Ersatzanpflanzung soll helfen, die zeitliche Lücke im Vorhandensein von naturnahen Flächen in einem Eingriffsraum der hier vorliegenden Größenordnung zu überbrücken. Die Funktionen des Altbestandes von naturnahen Flächen im Eingriffsraum können wegen der langen Dauer bis zum Wirksamwerden der Anpflanzungen auf der Rekultivierungsseite erst nach einigen Jahrzehnten ihren Ausgleich finden. Für die Stabilität des ökologischen Gleichgewichtes im Eingriffsraum ist jedoch ein lückenloses Vorhandensein funktionsfähiger naturnaher Zellen in einem noch festzulegenden Mindestumfang unverzichtbar.

Bei der vorliegenden Größe und Dauer des Landschaftseingriffes reicht somit der Ausgleich durch Rekultivierung allein nicht mehr aus. Deshalb muß der Erfüllung der §§ 2 und 32 Abs. 1 und 8 LEPro mit der zusätzlichen rechtzeitigen Durchführung ökologischer Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen werden. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen und intensiven Abstimmung zwischen dem Bergbautreibenden dem Bergamt, Landwirtschaftskammer und der Landschaftsbehörde.

### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz
- im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz

## 2.4 Seismik

**Ziel:** Die Ursachen und Auswirkungen oberflächennaher Erdstöße sind ständig zu untersuchen und auszuwerten.

Ebenso ist die Erdbeben­­tätigkeit ständig daraufhin zu beobachten, ob der Braunkohlenbergbau und die Grundwasserabsenkung auf die Häufigkeit und die Intensität von Erdbeben Einfluß nehmen.

Dabei sind die wandernde Betriebsfläche und die Änderungen des Absenkungstrichters zu berücksichtigen.

### **Erläuterung:**

Im Rheinischen Braunkohlenrevier ist es wiederholt zu tektonischen Bewegungen geringen Ausmaßes gekommen. Es gibt zwei mögliche Ursachen:

- a) Erdbeben, diese entstehen durch den natürlichen Ausgleich von tektonischen Spannungen in tieferen Erdschichten (Erdbebenzone 3 und 4 gem. DIN 4149)
- b) Erdstöße, diese entstehen durch Entspannung von Lockergesteinen im oberflächennahen Bereich.

Da eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse sowie unzumutbare Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Wirtschaft auf die Bevölkerung ausgeschlossen sein sollen (§ 15 LEPro), ist die Frage, ob solche Aktivitäten durch Tagebaumaßnahmen und damit verbundene größere Massenbewegungen beeinflußt werden können, im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung für den Tagebau Hambach untersucht worden. Ein erhöhtes Erdbebenrisiko durch die Bergbautätigkeit ist danach nicht anzunehmen. Davon unabhängig ist mit bebenähnlichen Bewegungen im oberflächennahen Bereich zu rechnen, die aufgrund der in den Lockersedimenten fehlenden tektonischen Spannungen keine Gebäudeschäden erwarten lassen.

Es wird derzeit kein Anlaß gesehen, das vorhandene ausgedehnte Stationsnetz des Geologischen Instituts der Universität Köln mit sieben Meßstellen, das der großräumigen Kontrolle der Erdbeben­­tätigkeit in der Niederrheinischen Bucht dient, auszubauen, zumal das Geologische Landesamt NW seit 1978 innerhalb der südlichen Niederrheinischen Bucht drei weitere Erdbebenstationen eingerichtet hat. Erforderlichenfalls sind auf Verlangen der Bergbehörde weitere Meßstellen einzurichten. Der Bergbautreibende unterrichtet die Bergbehörde fortlaufend und regelmäßig über Stand und Resultate der Beobachtungen.

### **Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:**

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- Beobachtungen durch das Geologische Landesamt



## 2.5 Archäologie und Denkmalpflege

**Ziel:** Es ist zu ermöglichen, daß die vorhandenen kulturge-schichtlichen Bodendenkmäler rechtzeitig wissen-schaftlich untersucht werden können. Bei hervor-ragenden Bodendenkmälern ist eine dauerhafte Siche-rung außerhalb des Abbaubereiches vorzusehen.

### Erläuterung:

Es ist zu erwarten, daß im Abbaubereich kulturgeschicht-liche Bodendenkmäler vorhanden sind.

Während des Abbaues soll das Rheinische Amt für Bodendenk-malpflege die Möglichkeit erhalten, alle anfallenden Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodenfunde und -befunde zu überprüfen und dabei zutage tretende Fundplätze archäologisch zu untersuchen. Um die nötigen archäologischen Untersuchungen so rationell und zeitsparend wie möglich durchführen zu können, sind dem Amt rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekannt zu geben, damit die archäologischen Maßnahmen mit den Abbauplänen koordiniert werden können.

Mit der Sicherung hervorragender Bodendenkmäler an neuer Stelle wird das allgemeine Ziel des § 24 Abs. 1o LEPro erfüllt.

### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Rahmen der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes

## 2.6 Landwirtschaft

**Ziel:** Für umzusiedelnde Landwirte und zur Sicherung der Bewirtschaftung nach der Rekultivierung sind rechtzeitig Weiler anzulegen.

Die Weilerstandorte sind u.a. in Abstimmung mit dem vorhandenen und künftigen Straßennetz so zu wählen, daß die benachbarten Siedlungsgebiete ohne Umwege erreicht werden können.

### **Erläuterung:**

Die Anlage von landwirtschaftlichen Weilern anstelle einzeln verstreuter Höfe ist aus wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen anzustreben. Bei der Bereitstellung der Hofstellen an die umzusiedelnden Landwirte sind deren Standort- und Nachbarschaftswünsche zu berücksichtigen.

Auf der bereits rekultivierten überhöhten Innenkippe (Teilfläche I, s. Ziff. o.5) ist bereits Mitte der 80er Jahre die Anlage eines Weilers möglich; der nördliche Bereich steht voraussichtlich Mitte der 90er Jahre für die Anlage eines oder mehrerer Weiler zu Verfügung.

### **Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:**

- im Bebauungsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren

### 3. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbar- machung des Abbaubereiches

#### 3.1 Oberflächengestaltung und Gliederung der Landschaft

**Ziel:** Bei der Verkippung ist am westlichen Tagebaurand ein böschungsfreier Anschluß an das unverritzte und das bereits rekultivierte Gelände vorzusehen. Für eine dauerhaft gesicherte Oberflächenentwässerung und die Gestaltung eines erlebnisreichen Landschaftsbildes sind die Voraussetzungen zu schaffen.

Im westlichen Bereich ist eine Mulde mit einem etwa 20 ha großen See herzustellen. Die Gestaltung des Sees, der Uferbereiche und der erforderlichen Wasserbehandlungsanlagen ist darauf auszurichten, daß zunächst ein Landschaftssee mit entsprechender Wasserqualität entsteht, wobei von einer dauernden Speisung mit Erftwasser auszugehen ist, das auf biologischem Wege verbessert wird. Zugleich ist zu beachten, daß die spätere Anlage eines wasserorientierten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes gemäß der Zieldarstellung des Gebietentwicklungsplanes nicht erschwert wird.

Neben dem See ist eine Mulde als Retentionsraum für die Erft mit max. 2 Mio m<sup>3</sup> Stauraum herzustellen. Die Mulde ist so zu formen, daß ständig bespannte Wasserflächen von insges. 3-4 ha Größe entstehen. Die Gestaltung des Retentionsraumes und der biologischen Wasserbehandlungsanlagen für den See ist mit den Anforderungen des Naturschutzes abzustimmen.

Der See, die biologischen Wasserbehandlungsanlagen und der Retentionsraum sind im Rahmen der Anteile der Bodennutzungsarten gem. Ziffer 3.2 innerhalb eines Wald- und Auenbereiches von rd. 130 ha Größe vorzusehen. Der zugehörige Erftnebenarm ist als Hauptgrünzug auszugestalten. Von der Abbaugrenze nordöstlich Paffendorf aus sind weitere Hauptgrünzüge zum See (ca. 1.500 m lang) und in Richtung Auenheim (ca. 3.000 m lang) herzustellen. Der See-/Retentionsbereich und die Hauptgrünzüge (einschließlich der begrüntem Böschungssysteme) sind horizontal und vertikal in natürlich wirkender, abwechslungsreicher Form zu gliedern und dem Zweck der Erholungsnutzung entsprechend zu gestalten. Dabei ist - soweit dies von der Massendisposition her möglich ist - der Geländesprung an der östlichen Abbaugrenze durch Stufung der Kippenböschung aufzugliedern. Die Generalneigung der Kippenböschungen soll nicht steiler als 1 : 3 sein. Dabei ist durch wechselnde Böschungswinkel und geschwungene Böschungslinien eine naturlandschaftliche Gestaltung anzustreben und die Erschließung für die stille Erholung zu berücksichtigen.

Die übrigen Flächen sind zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mit einer Generalneigung von in der Regel 1,5 % herzustellen. Sie sind durch dauerhaft zu sichernde Grünzüge, punktuelle Anpflanzungen und Feuchtgebiete sowie durch begrünte Kleinmodellierungsböschungen aufzulockern und zu gliedern. Dabei sind vernetzende Grünverbindungen zwischen den benachbarten Siedlungsgebieten untereinander und mit dem Seebereich vorzusehen. Für alle Anpflanzungen sind die jeweils standortgerechten Gehölze zu verwenden. Insbesondere ist die landwirtschaftliche Nutzfläche im Rahmen der Anteile der Bodennutzungsarten gem. Ziff. 3.2 gegenüber der Teilfläche I durch entsprechende Modellierung landschaftsgerechter und erlebnisreicher zu gestalten; dies gilt besonders auch für den Bereich westlich von Rath und das dortige Böschungssystem.

Bei der Verkipfung und Wiedernutzbarmachung der Fläche östlich im Anschluß an den Wohnsiedlungsbereich Bedburg ist gemäß der Zieldarstellung im Gebietsentwicklungsplan sicherzustellen, daß langfristig eine Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches nach Osten möglich ist. Im südlichen Drittel des Abbaubereiches ist die Rekultivierung so durchzuführen, daß die Anlage eines Segelfluggeländes gemäß der Zieldarstellung im Gebietsentwicklungsplan ermöglicht wird. Die Modellierung des Böschungssystems am Ostrand des Abbaubereiches ist so vorzunehmen, daß die Trassierungsmöglichkeit einer Verbindungsstraße zwischen Bedburg und Rath vorgesehen und einer etwa nord-süd-gerichteten Straße nicht verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Bei der Verkipfung am Westrand des Abbaubereiches ist die Realisierbarkeit der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Straße L 361 n zu berücksichtigen.

Der für die Zeit der Auskohlung der Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Hambach benötigte Bereich für Kohlebunker, Beladeanlage und Grubenausfahrt ist nach dem Wegfall seiner Zweckbestimmung umgehend zu etwa 2 Dritteln als landwirtschaftliche Fläche und zu etwa einem Drittel als Wald- und Erholungsbereich herzurichten. Die für die Verkipfung der Kraftwerksasche benötigten Flächen sind entsprechend dem Verkipfungsfortschritt Zug um Zug zu rekultivieren. Sofern im übrigen Flächen innerhalb des Abbaubereiches für Zwecke der Abfallbeseitigung oder Beseitigung anderer Rückstände genutzt werden sollen, sind die dafür erforderlichen Planungen und Maßnahmen so zu konzipieren und durchzuführen, daß die hier dargestellten Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert werden.

### Erläuterung:

Durch den Braunkohlenbergbau wurde eine funktionsfähige, überwiegend ackerbaulich orientierte Kulturlandschaft beseitigt. Die Rekultivierung der Tagebauoberfläche soll diesen Eingriff weitgehend aufheben. Bei der Festlegung der Grundfunktionen hierfür ist jedoch nicht nur das Gebot der möglichst unveränderten Wiederherstellung früherer Nutzungen zu beachten, es sind auch andere Erfordernisse, deren Verwirklichung durch die völlig neue Wiederherstellung eines großen Landstrichs einmalig gegeben ist, in die Abwägung über die Nutzungsaufteilung einzubeziehen.

Gemäß § 29 Abs. 2 LEPro sind insbesondere in den Verdichtungsgebieten schnell erreichbare, verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. Entlang der dicht besiedelten Erftschiene besteht ein offenkundiger Mangel an wasserorientierten Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Durch die Anlage eines Sees, dessen Ausbau zu einem Erholungs- oder Badesee offengehalten wird, ist die vorläufig sich nicht wiederholende Chance genutzt, für die Bevölkerung der dicht besiedelten Erftschiene und der benachbarten Verdichtungsgebiete die notwendigen Naherholungsmöglichkeiten für die Zukunft zu sichern. Ebenso muß die Möglichkeit genutzt werden, den durch verschiedene Einflüsse verlorengegangenen Retentionsraum für die Erft wiederherzustellen. Für diese vorgenannten Erfordernisse müssen die Belange der Landwirtschaft insoweit zurückstehen.

Voraussetzung für die Schaffung der Mulde für den See ist, daß zur Füllung Wasser in der erforderlichen Menge und Qualität dauerhaft zur Verfügung steht und rechtzeitig ein Träger zur Übernahme auch der notwendigen Verfahren bereit ist.

Die rekultivierte Landschaft wird geprägt durch den See mit Retentionsraum, den Erftnebenarm, große Grünverbindungen sowie die aufgelockerten landwirtschaftlichen Flächen mit einigen landwirtschaftlichen Weilern. Sie wird allerdings auf längere Zeit unterbrochen durch die im östlichen Bereich liegenden notwendigen Anlagen für die Zwischenlagerung der Rohbraunkohle, durch die für Abraum und Kohle notwendigen Transporteinrichtungen und die Anlagen, die für die Verbringung der Kraftwerksasche notwendig sind.

Die Böschungen werden zur Verbesserung der Standsicherheit und Minderung der Erosion grundsätzlich bewaldet. Die Grünauflockerungen in den landwirtschaftlichen Flächen, können durch Kleinmodellierung ihrer Standorte (kleine Böschungen, Einschnitte, Mulden, Überhöhungen) gesichert werden (vgl. §§ 27 Abs. 1b) und 32 Abs. 2 und 3 LEPro).

Der Geländesprung am Ostrand kann durch Auseinanderziehen des Kippenböschungssystems zu mehreren Stufen landschaftsgerecht gegliedert und gestaltet werden, wobei die generelle Breite der Stufe(n) auf die landwirtschaftlichen Belange ausgerichtet wird. Durch die Stufung der bewaldeten Kippenböschung und durch weitere kleine ausufernde bewaldete Böschungen von den Hauptgrünzügen aus kann die ökologische Regeneration der landwirtschaftlichen Flächen günstig beeinflusst werden. Durch solches Hineinziehen von Böschungsteilen in die landwirtschaftlichen Flächen wird der landwirtschaftliche Nutzungsanteil nicht geschmälert, andererseits wird dadurch der ökologische und der Erholungswert des Gesamtraumes gesteigert. Die Grünauflockerung und die Auflockerung durch Stufung der Böschungen sind zeichnerisch nicht dargestellt.

Als weitere Maßnahmen zur landschaftsgerechten Gestaltung kommen u.a. in Betracht:

- Einstreuung von Feucht- und Waldbiotopen, Feldgehölzinseln und naturbelassenen Wiesen,
- Hecken und Saumbiotope,
- Vor- und Zurückspringenlassen der Waldränder,
- abwechslungsreiche Linienführung der Wege und Erschließungsstraßen,
- landschaftsgerechte Eingrünung der Weiler und der Siedlungsränder,
- mäandrierender Verlauf der Gewässer.

Die Erfüllung der hier unter Ziff. 3.1 genannten Ziele bedingt eine sehr sorgfältige und rechtzeitige Abstimmung der bergbaulichen Betriebsplanung mit den nachfolgenden Planungen und der Bauleitplanung (vgl. § 2 LEPro).

#### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Landschaftsplanverfahren
- im Planfeststellungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz
- im Flurbereinigungsverfahren
- im Bauleitplanverfahren
- im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz
- im Genehmigungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz
- in sonstigen einschlägigen Verfahren

### 3.2 Anteile der Bodennutzungsarten

**Ziel:** Bei der Rekultivierung innerhalb des Abbaubereiches sind folgende Größenordnungen der Bodennutzungsarten zugrunde zu legen:

- ca. 1.730 ha landwirtschaftliche Fläche (einschließlich der Flächen für Weiler)
- ca. 420 ha Waldflächen (einschließlich des Grünlandes, der Wiesen und der Feuchtgebiete im Böschungssystem und im See-/Retentionsbereich)
- ca. 30 ha landschaftsgliedernde Grünzüge, punktuelle Anpflanzungen und Feuchtgebiete
- ca. 30 ha Wasserfläche (davon ca. 20 ha für den See)
- ca. 10 ha für Straßen sowie für die Hambachbahn

Von den landwirtschaftlichen und forstlichen Rekultivierungsanteilen bleiben bis zum Abschluß der Bergbautätigkeiten im Tagebau Hambach ca. 130 ha als Fläche für Kohlebunker, Beladeanlagen und Grubenausfahrt vorbehalten. Im östlichen Abbaubereich bleiben weitere ca. 70 ha des landwirtschaftlichen Rekultivierungsanteils als Fläche für die Deponierung von Kraftwerksasche vorbehalten. Diese Fläche ist den Zielen des Planes entsprechend sukzessive wiedernutzbar zu machen.

#### Erläuterung:

Mit der vorgenannten Aufteilung der zu rekultivierenden Bodennutzungsarten und den in Ziff. 3.1 dargestellten Grundzügen soll den Erfordernissen

- einer ertragreichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit,
  - eines erlebnisreichen und natürlich wirkenden Landschaftsbildes,
  - einer dauerhaft erfolgreichen Wiederansiedlung artenreicher heimischer Pflanzen- und Tiergesellschaften und
  - einer vorerst stillen Erholungsnutzung
- Rechnung getragen werden.

Bei der Rekultivierung wird zunächst grundsätzlich von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftscharakters ausgegangen. Darüber hinaus werden bergbauliche Zwänge, die betrieblichen Erfordernisse insbesondere für Abraum-, Kohle- und Aschetransport, die Erfordernisse neu hinzukommender Nutzungen (Wasserwirtschaft, Sport, Erholung) sowie die nach derzeitigem Erkenntnisstand zweckmäßigen Verbesserungen der Freiraumfunktionen (Landwirtschaft, stille Erholung, Ökologie) berücksichtigt.

Für Zwecke der Abfallbeseitigung können als Zwischennutzung Deponieflächen erforderlich werden (Aschedeponie, Hausmülldeponie). Diese sind nach Möglichkeit aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen sowie aus Immissionschutzgründen als Großdeponie zu betreiben (§§ 15 und 24 Abs. 7 LEPro). Dies entspricht auch den Belangen der Landwirtschaft (§ 17 LEPro). Die Rekultivierung der Deponieflächen ist so vorzunehmen, daß negative Einflüsse auf eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden (vgl. § 34 Abs. 1 LEPro). Ob neben der gezeichneten Aschedeponie eine weitere Deponie (etwa im Buchholzer Graben) eingerichtet wird, ist im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung zu entscheiden; im Regierungsbezirk Köln wird z.Zt. dafür keine Notwendigkeit gesehen. Voraussetzung wäre, daß rechtzeitig ein Träger für den Grunderwerb und zur Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Verfügung stünde.

#### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren
- im Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz
- im Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallbeseitigungsgesetz
- in sonstigen einschlägigen Verfahren



### 3.3 Böden

**Ziel:** Der beim Abbau gesondert zu gewinnende Löß ist bei der Wiederherstellung der Erdoberfläche so wiederaufzubringen, daß eine ungeschmälerete land- und forstwirtschaftliche Kulturfähigkeit in möglichst kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei den Böschungen ist durch Mischung mit anderen Bodenanteilen zugleich eine möglichst hohe Sicherung der Standfestigkeit anzustreben.

Lößboden ist grundsätzlich nur für die Oberflächenwiederherstellung zu verwenden.

#### Erläuterung:

Auf den landwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen wird in Anlehnung an die "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei landwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" eine mindestens 2 m mächtige Lößschicht aufgetragen; dabei sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die erforderlichen Lößmengen werden im Abbaubereich und im Tagebau Frimmersdorf/Garzweiler gewonnen.

Auf den forstwirtschaftlich zu rekultivierenden Böschungsf lächen wird entsprechend den "Richtlinien des Landesoberbergamtes NW für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke" der sog. Forstkies von etwa 4 m Mächtigkeit aufgebracht.

Der Anteil des Lösses am Forstkies ist entsprechend der Hangneigung zu variieren.

Der hohen Bedeutung des Lößbodens für den land- und forstwirtschaftlichen Ertragreichtum in der Niederrheinischen Bucht entsprechend muß im Sinne des § 2 LEPro die Funktionserhaltung dieser natürlichen Lebensgrundlage langfristig gesichert werden. Dazu ist es notwendig, die revierweit jeweils zur Verfügung stehenden und erforderlichen Lößmengen als Ausgangsdatenmaterial zu erfassen.

#### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

#### **4. Ersatzverbindungen und -trassen**

##### **4.1 Straßen**

**Ziel:** Die B 477 n muß zum Zeitpunkt der durch den Tagebau Bergheim bedingten Unterbrechung zwischen Niederaußem und Bergheim betriebsfertig vorhanden sein.

Die für die innere Erschließung der rekultivierten Flächen und die für die Anbindung der Weiler an die benachbarten Wohnsiedlungsbereiche erforderlichen Erschließungsstraßen sind jeweils rechtzeitig vor Bewirtschaftung der rekultivierten Flächen und vor Besiedlung der Weiler zu erstellen. Die Verbindung zwischen Bedburg und Rath ist schnellstmöglich wiederherzustellen. Die für den See als möglicher späterer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt notwendige Erschließung sowie die Erschließung für das Segelfluggelände sind zu berücksichtigen.

##### **Erläuterung:**

Der Aufschluß des Tagebaues Bergheim hat im Jahr 1984 begonnen. Die B 477 zwischen Niederaußem und Bergheim wird unmittelbar danach durch den Tagebau Bergheim unterbrochen. Die Ersatztrasse B 477 n soll auf dem bereits vorhandenen Verkehrsdamm annähernd parallel der Hambachbahn angelegt werden und nicht mehr in der Ortslage Bergheim enden, sondern als Ortsumgehung bis zur A 61 parallel der Hambachbahn weitergeführt werden.

Bei der Herstellung der Erschließungsstraßen und Wirtschaftswege sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft und der Erholungssuchenden berücksichtigt werden. Das Erholungsgebiet im Bereich des See-/Retentionsraumes soll dabei gut erreichbar sein von allen benachbarten Wohngebieten (vgl. §§ 27 Abs. 1 und 2 und 29 Abs. 1 und 2 LEPro).

Die Verbindung zwischen Bedburg und Rath sollte so schnell wie möglich wieder hergestellt werden, um Rath besser an Bedburg anzubinden und die zwischenzeitlich als Folge des Tagebaues notwendigen Umwege rückgängig zu machen (vgl. § 28 Abs. 2 a) LEPro).

Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, daß das Ziel nicht gefährdet ist.

##### **Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:**

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren
- im Flurbereinigungsverfahren

## 4.2 Leitungen

**Ziel:** Freileitungen, Rohrleitungen und Kabelleitungen, die tagebaubedingt unterbrochen werden, sind rechtzeitig entlang der Trasse B 477n/Hambachbahn gebündelt zu verlegen. Desweiteren dient der zeichnerisch dargestellte Raum für die Straße zwischen Bedburg und Rath zugleich als Raum zur Verlegung von Rohrleitungen und Kabeln für die öffentliche Versorgung.

### **Erläuterung:**

Die konkreten Leitungsplanungen müssen mit der Straßen- und Wegeplanung und den landschaftspflegerischen Begleitplanungen rechtzeitig koordiniert werden, damit die jeweils erforderlichen technischen und sicherheitsmäßigen Belange und auch die landschaftspflegerischen Belange (z.B. dauerhafte Unversehrtheit des Wurzelraumes für Straßenbäume) gewahrt werden können.

### **Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:**

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- in sonstigen einschlägigen Verfahren
- im raumordnerischen Verfahren

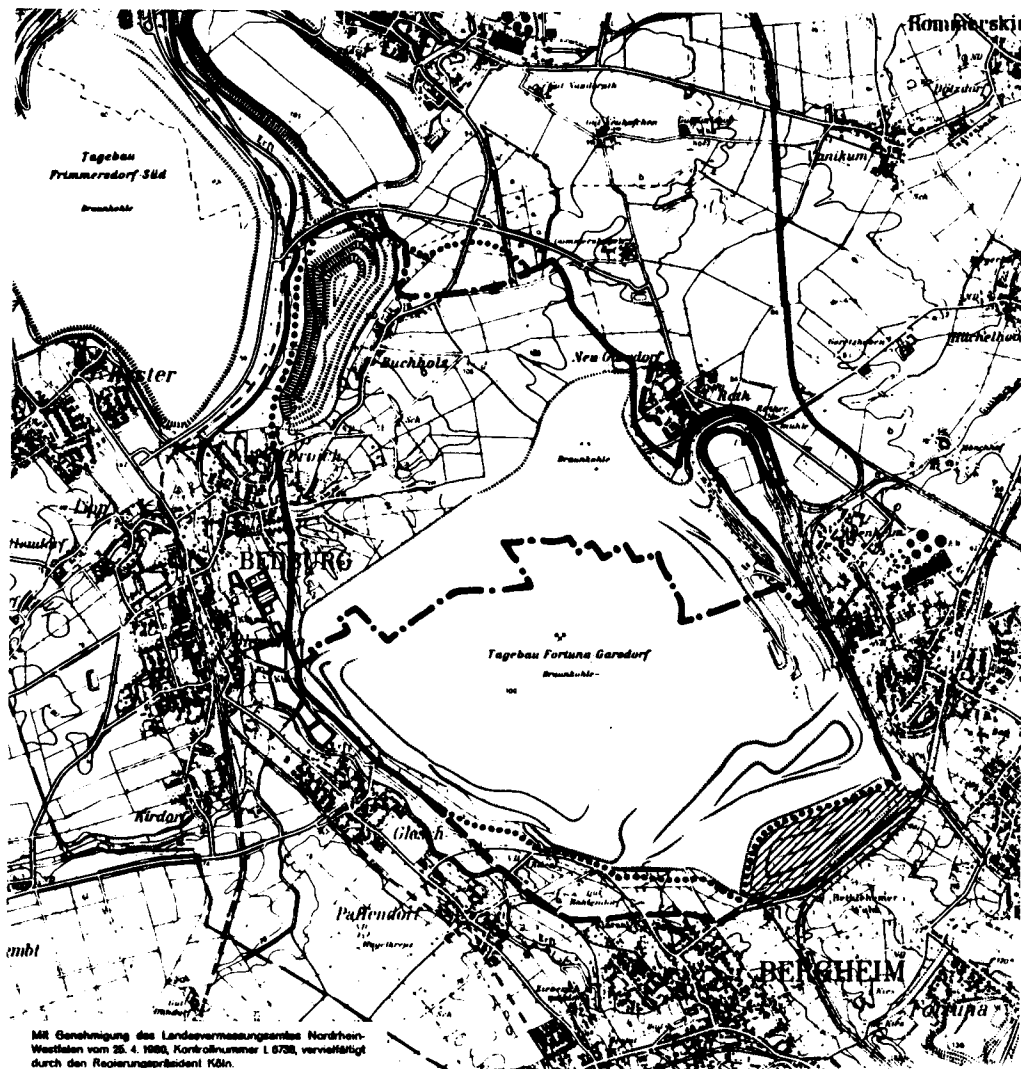
Änderung der Teilpläne 3/1 samt 1. und 2. Änderung, 2/1 samt 1. Änderung, 4/2-1. Änderung und 3/2

**Ziel :** Der Teilplan 4/2 - 1. Änderung "Abbaufäche Tagebau Fortuna" wird aufgehoben, soweit er nicht innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegt bzw. mit dieser identisch ist - ausgenommen den Teilbereich, der den Aufschlußgraben für den Tagebau Bergheim umfaßt.

Der Teilplan 3/2 "Umsiedlungsfläche Garsdorf-Frauweiler" wird ganz aufgehoben.

**Erläuterung:**

Die Teilpläne 2/1 samt 1. Änderung, 3/1 samt 1. und 2. Änderung und 4/2 -1. Änderung verlieren insoweit ihre Rechtswirksamkeit, als sie innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegen oder mit dieser identisch sind. Die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegenden verbindlichen Darstellungen der Teilpläne 2/1 und 3/1 werden mit der Änderung von Teilplänen im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf behandelt. Die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegenden verbindlichen Darstellungen der Teilpläne 4/2 -1. Änderung - ausgenommen den Teilbereich, der dem Aufschlußgraben für den Tagebau Bergheim umfaßt - und 3/2 sind nach Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Ausschöpfung der Umsiedlungsfläche in der Sache erledigt und nicht mehr Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Der ausgenommene Teilbereich des Teilplanes 4/2 -1. Änderung wird zu gegebener Zeit zu behandeln sein.



- — — Teilplangrenzen, die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna - Garsdorf liegen und aufgehoben werden
- . . . . . Teilplangrenzen, die innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna - Garsdorf liegen
- Teilplangrenzen, die mit der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna - Garsdorf identisch sind
- ..... Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna - Garsdorf, die mit Teilplangrenzen nicht identisch ist
- ////// Teilbereich des Teilplanes 4/2,1. Änderung, der nicht aufgehoben wird